

Schöne und unschöne Arbeitsplätze

Von Martin Riegel

Es gehört mit zu den schönsten Berufserlebnissen, wenn man vor die Aufgabe gestellt wird, seine Geschäfts- und Arbeitsräume einzurichten. Sei es, daß man ein neues Geschäft gründet, oder ein altes übernimmt. In der Regel kommt man in seinen besten Jahren in diese Lage, und dann fördert ein gewisser Schwung und eine noch sorgenlose Tatkraft alle Aufbaupläne.

Mit den Jahren verlangt dann die Ausdehnung des Geschäftes, namentlich wenn die Tatkraft des Inhabers anhält, die Ausnutzung jedes Platzes, und wenn die Bücherregale bisher eine vernünftige und schöne Höhe hatten, so wird bis zur Decke hinauf aufgestockt und die Arbeitsräume, die vielleicht keine Bücherregale zeigten, werden mit zu Lagerräumen herangezogen. Diese Entwicklung ist so verständlich und so grundsätzlich bedingt, daß sie nur sehr selten zu vermeiden ist.

So sehr man nun wünschen soll, daß bei jedem Buchhändler die Tatkraft bis ins Alter anhält, so sehr muß man aber auch wünschen, daß wenigstens die Grundbedingungen der Raum-

gestaltung, die jeder in jüngeren Jahren fast unbewußt anerkannt hat, auch weiterhin empfunden, anerkannt und durchgeführt werden. Wir wollen auch nicht mehr Buchhändler sein, so wie sie Spitzweg uns in seiner liebevollen Weise in seinem Bücherwurm dargestellt hat, sondern wir wünschen selbst frisch zu bleiben und wünschen besonders, daß frische, gesunde und lebensfrohe junge und ältere Buchhändler mit uns in unseren Geschäftsräumen zusammenarbeiten. Es soll auch nicht griesgrämig bei uns zugehen, sondern es soll ein offener und freundlicher Ton herrschen, dem ruhig ein ordentlicher Schuß Humor beigegeben sein kann.

Um dies alles zu erreichen, ist es bestimmt nicht unwichtig, wenn man um die Beschaffenheit der Arbeitsräume und besonders um die Gestaltung der Arbeitsplätze besorgt ist.

Es sind drei Grundbedingungen bei den Arbeitsplätzen in den Buchhandlungen zu erfüllen. Einmal muß jeder Platz helles Tageslicht haben, zweitens muß er ge-

Reichsschrifttumskammer

Im Zuge der Neugliederung innerhalb der Reichsschrifttumskammer hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer, Staatsrat Hanns Johst, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den Schriftsteller **Gerhard Schumann**, Mitglied des Präsidialrates der Reichsschrifttumskammer, zum Leiter der Abteilung II (Gruppe Schriftsteller), den Schriftsteller und Hauptschriftleiter **K. D. Fr. Meßner** zum Leiter der Abteilung IV (soziale und wirtschaftliche Fragen) ernannt.

Umsatzsteuerfreiheit bei Auslandslieferungen über Leipzig

(Vgl. Börsenblatt Nr. 100 vom 2. Mai 1939)

Die Firmen **Otto Harrassowitz** in Leipzig und **August Brettinger** in Stuttgart sind vom Oberfinanzpräsidenten Leipzig als inländische Beauftragte ausländischer Abnehmer zur Ausstellung der grünen Ausfuhrbescheinigungen zugelassen worden.

Verschiedene Verleger benutzen noch die alten Formulare der grünen Ausfuhrbescheinigungen. Dies ist seit dem 1. Mai 1939 unzulässig (siehe Börsenblatt Nr. 95 vom 25. April 1939).

Leipzig, am 20. Mai 1939

Der Leiter der Fachschaft Zwischenhandel

Mitteilung

der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die im Börsenblatt Nr. 14 vom 19. Januar 1937 veröffentlichte Bekanntmachung über Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen *) hinzuweisen. Danach sind sämtliche im Reichsgebiet erscheinenden Bücher- und Musikalienverzeichnisse, in denen Wirtschaftswerbung für andere durch entgeltliche Aufnahme von Anzeigen und Beilagen oder Berechnung von Zeilenhonoraren betrieben wird, der Geschäftsstelle des Börsenvereins in zwei Exemplaren zur Prüfung zu übersenden. Firmen, die ohne Aner-

kennung des umfassenden Charakters versuchen, Anzeigenaufträge oder sonstige Beiträge von den Verlegern zu erhalten, müssen mit einem Einschreiten des Werberats rechnen.

Leipzig, den 19. Mai 1939

Dr. Heß

*) Die Bekanntmachung lautet:

Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig beauftragt, die Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen im Hinblick auf die Bestimmungen der 10. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 20. Oktober 1934 (Reichsanzeiger Nr. 246) zu überwachen.

Zur Durchführung dieses Auftrages ordne ich folgendes an:

Wer in Bücher- und Musikalienverzeichnissen, die im Gebiet des Deutschen Reiches erscheinen, Wirtschaftswerbung für andere (Fremdwerbung) dadurch betreibt, daß er Anzeigen und Beilagen gegen Entgelt aufnimmt oder Zeilenhonorar (Druckkostenzuschüsse) berechnet, ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des Börsenvereins je zwei Belegexemplare unmittelbar nach Erscheinen einzureichen.

Erstmals sind der Geschäftsstelle des Börsenvereins die unter diese Anordnung fallenden Bücher- und Musikalienverzeichnisse einzureichen, die für das Herbst- und Weihnachtsgeschäft 1938 zur Ausgabe gekommen sind.

Diese Anordnung betrifft nicht Verlags-, Barfortiments- und Großlisten-Kataloge sowie Verzeichnisse von Einzelhändlern, die nur der Werbung für den eigenen Betrieb dienen. In solchen der Eigenwerbung dienenden Katalogen darf nach Ziffer 3b der 10. Bekanntmachung entgeltliche Wirtschaftswerbung für andere nicht durchgeführt werden.

Leipzig, den 14. Januar 1937

Baur, Vorsteher

Literatur-Club, Basel

Wie uns bekannt geworden ist, versucht eine Firma »Literatur-Club«, Basel, Bücher von Verlegern mit Rabatt zu erhalten. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Firma weder als reguläres Mitglied noch als Wiederverkäufer oder sonst in irgendeiner anderen Kategorie zum Buchvertrieb vom Schweizerischen Buchhändlerverein zugelassen ist und daher in keiner Weise mit Rabatt beliefert werden darf.

Das Sekretariat des Schweiz. Buchhändlervereins